

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 28. Juli 2020

**Bericht und Antrag
betreffend
Förderprogramm 2021 bis 2025**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat aufgrund eines Postulats des damaligen Einwohnerrats Christian Di Ronco sowie eines Postulats von Einwohnerrat Markus Anderegg am 26. August 2010 Folgendes beschlossen:

- «1. Die Verordnung über Energie-Förderbeiträge wird genehmigt.
2. Zur Leistung von Beiträgen in den Jahren 2011 bis 2015 gemäss der Verordnung über Energie-Förderbeiträge wird ein Rahmenkredit von Fr. 500'000.-- bewilligt.
3. Für zusätzliche energetische Massnahmen an Gemeindebauten in den Jahren 2011 bis 2015 wird ein Rahmenkredit von Fr. 350'000.-- bewilligt.
4. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 500'000.-- entnommen.
5. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 350'000.-- entnommen.

(...»

Diese Fördermassnahme ist am 31. Dezember 2015 ausgelaufen. Am 12. Mai 2016 hat der Einwohnerrat die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- «1. Die Teilrevision der Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 wird genehmigt.
2. Zur Leistung von Beiträgen in den Jahren 2016 bis 2020 gemäss der Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 wird ein Rahmenkredit von Fr. 200'000.00 bewilligt.

3. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 200'000.00 entnommen.
4. Für zusätzliche energetische Massnahmen an der Gebäudehülle von Gemeindebauten in den Jahren 2016 bis 2020 wird ein Rahmenkredit von Fr. 200'000.00 bewilligt.
5. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 200'000.00 entnommen.»

Die kommunalen Förderbeiträge können somit noch bis Ende 2020 ausgerichtet werden.

2. Massnahmen zur Umsetzung der Energiepolitik

Der Kanton Schaffhausen fördert weiterhin die verbesserte Wärmedämmung von Fenstern, Wänden, Böden und Dächern. Die gleichen Massnahmen hat bis anhin auch die Gemeinde gefördert, da hier das Verhältnis von Kosten zu Nutzen am besten sein dürfte. Auch wenn es zu Mitnahmeeffekten gekommen sein dürfte, so hat sich die Fördermassnahme bewährt. Sie wurde wie folgt in Anspruch genommen:

Jahr	bewilligte Beitragsgesuche	ausbezahlte Beträge	zugesagte Beträge	ausbezahlte Beträge pro Periode
		Franken		
2011	24	9'565.50	31'886.25	2011 - 2015
2012	31	37'022.50	88'895.00	116'578.00
2013	13	21'925.00	28'035.00	
2014	5	34'585.00	14'670.00	
2015	7	13'480.00	32'732.50	
2016	10	55'249.50	33'995.00	2016 - 2020 ¹
2017	9	15'702.50	16'007.50	112'497.00
2018	10	18'782.50	21'657.50	
2019	9	12'997.50	22'825.00	
2020 ¹	5	9'765.00	19'845.00	
Total	123	229'0775.00	310'886.25	

Die Mehrheit des Gemeinderats erachtet es als sinnvoll und finanziell vertretbar, die Fördermassnahmen zur Gebäudesanierung während weiteren fünf Jahren auszurichten. Die Minderheit ist demgegenüber der Ansicht, dass eine Fortsetzung dieser Förderung nicht notwendig sei, da die Mitnahmeeffekte überwiegen würden.

Die Gemeinde will weiterhin keine eigenen Abklärungen machen, sondern sich auf den Entscheid des Kantons stützen, indem ein zusätzlicher Betrag von einem Viertel des Kantonsbeitrags, der für die Sanierung von Gebäudehüllen gesprochen wird, gewährt wird. Hierfür soll wiederum ein Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- gesprochen werden, der in den Jahren 2021 bis 2025 in Tranchen von höchstens Fr. 10'000.-- pro Objekt zur Auszahlung gelangen soll. Der Rahmenkredit ist dem Fonds zur Gemeindeentwicklung zu entnehmen.

¹ Bis Mitte Juli 2020

3. Energetische Verbesserungen an Gebäudehüllen von Gemeindebauten

In den nächsten Jahren stehen Sanierungsarbeiten, namentlich bei den Kindergärten Gemeindegewiesen und Rhenania sowie beim Schulhaus Rosenberg (Erweiterungsbau) bei der Gebäudehülle, an. Um auch bei den gemeindeeigenen Bauten energiesparende Massnahmen bei der Gebäudehülle zu ermöglichen, ist ein weiterer Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- zu sprechen, der wiederum dem Fonds zur Gemeindeentwicklung zu entnehmen ist. In der Vergangenheit konnte der Gemeinderat dem bisherigen Rahmenkredit Beiträge für die Sanierung der Gebäudehülle des Trottentheaters, der Friedhofskapelle sowie der Rhyfallhalle entnehmen.

4. Verlängerung der Verordnung über Energie-Förderbeiträge

Die Ausrichtung von Förderbeiträgen an Private hat sich bisher auf die Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 (NRB 700.401) gestützt. Der Gemeinderat schlägt vor, die Gültigkeit dieser Verordnung bis 31. Dezember 2025 zu verlängern, was eine Anpassung von Art. 6 bedingt (Die Änderung ist fett und kursiv geschrieben.):

«Art. 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und bleibt bis 31. Dezember **2025** gültig.»

Diese Teilrevision soll nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist respektive nach Zustimmung der Stimmbürgerschaft gelten.

5. Zuständigkeit

Diese Teilrevision der Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 untersteht gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (Verfassung; NRB 101.000) dem fakultativen Referendum. Die beiden Kreditbeschlüsse sowie die Entnahme aus dem Fonds für Gemeindeentwicklung liegen dagegen in der abschliessenden Kompetenz des Einwohnerrats (Art. 25 lit. f Verfassung).

6. Anträge

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Angaben unterbreitet Ihnen der Gemeinderat mit Mehrheit folgende Anträge:

1. Die Teilrevision der Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 (NRB 700.401) wird genehmigt.
2. Zur Leistung von Beiträgen in den Jahren 2021 bis 2025 gemäss der Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 wird ein Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- bewilligt.

3. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 200'000.-- entnommen.
4. Für zusätzliche energetische Massnahmen an der Gebäudehülle von Gemeindebauten in den Jahren 2021 bis 2025 wird ein Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- bewilligt.
5. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 200'000.-- entnommen.

Ziff. 1 dieser Beschlüsse untersteht nach Art. 14 lit. a und Art. 25 lit. f der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident


Janine Rutz
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

1. Bericht und Antrag betreffend Förderprogramm 2011 bis 2015; Fördersätze, Bedingungen und Rahmenkredite vom 11. August 2010
2. Bericht und Antrag betreffend Förderprogramm 2016 bis 2020 vom 16. Februar 2016
3. Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 (NRB 700.401)
4. Kanton Schaffhausen, Energieförderprogramm 2020, Fördersätze und Bedingungen, Stand vom 6. Januar 2020 (unter www.sh.ch, Suchfeld: Energieförderprogramm 2020 oder Link: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Services/Such-Portal-1212278-DE.html?search=Energief%C3%B6rderprogramm%202020>)

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 11. August 2010

**Bericht und Antrag
betreffend
Förderprogramm 2011 bis 2015; Fördersätze, Bedingungen und Rahmenkredite**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1 Zertifizierung Energiestadt

Am 25. November 2008 erteilte der Trägerverein Energiestadt Schweiz der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall das Label Energiestadt. Damit überhaupt eine Zertifizierung möglich war, mussten die nachstehend aufgeführten Massnahmen als verbindlich erklärt werden. Sie bildeten einen Bestandteil für die Zertifizierung und mussten dem Zertifizierungsantrag beigelegt werden:

- Zielsetzung der Energiepolitik
- Einführung des Gebäudestandards 2008 für die gemeindeeigenen Liegenschaften
- Beschaffungsrichtlinien für den ökologischen Einkauf
- Verpflichtung, sich an den Grundsätzen der Energiepolitik des Vereins Energiestadt zu orientieren

Der Gemeinderat hat sich dazu an der Sitzung vom 11. Juni 2008 wie folgt verpflichtet:

- Die Einführung des Gebäudestandards 2008 gemäss Energielabel wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele sind anzustreben.
- Die Zielsetzung der Energiepolitik wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele sind anzustreben.
- Beschaffungsrichtlinien für den ökologischen Einkauf

1.2 Folgen der Zertifizierung

Für den Gebäudestandard 2008 ist bei Neubauten der Minergie-Standard zu erfüllen. Dies ist bei heutigen Neubauten nach SIA Norm Richtlinie 380/1 Ausgabe 2009 nahezu bereits als Richtlinie vorgegeben.

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall soll im Rahmen der kantonalen Energiepolitik und der Vorschriften vom Bund und Kanton eine Energiepolitik entwickeln. Die Gemeinde ist dabei der Nachhaltigkeit verpflichtet.

1.3 Umsetzung

Um diese vorgegebenen Ziele der Energiestadt zu erreichen, setzte der Gemeinderat eine Energiekommission ein. Diese erarbeitete die vorliegende Verordnung.

1.4. *Postulat Christian Di Ronco CVP: Förderbeiträge für den Einsatz von Minergie-Standard oder erneuerbare Energie beim Bau oder Umbau von Wohnraum.*

„Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag über ein Konzept für die Ausrichtung von finanzielle Beiträge wenn bei Bau oder Umbauten von Wohnraum nach Minergie-Standard oder erneuerbare Energie zum Einsatz kommt, zu unterbreiten.

Kurzbegründung:

Der Klimabericht der Uno, der vor Wochen veröffentlicht worden ist, lieferte die Fakten und sprach Klartext: Wenn der Mensch den CO₂-Ausstoss nicht drastisch reduziert, drohen Umweltkatastrophen ungeahnten Ausmasses. Zudem droht eine mögliche Energieknappheit in den nächsten Jahren. Der Bericht hat aufgeschreckt und hat bereits intensive Diskussionen in den eidgenössischen Parlamenten ausgelöst. Bis Resultate erzielt oder gar Beschlüsse umgesetzt werden, vergeht seine Zeit.

Auch wir auf Gemeindeebene können unseren Beitrag leisten. Darum sollen Hauseigentümer oder Mieter, welche bei Bau oder Umbauten von Wohnraum auf den optimalen Einsatz der Energie nach Minergie-Standard setzten oder erneuerbare Energie einsetzen von der Gemeinde, zusätzlich zum kantonalen Förderprogramm, finanziell unterstützt werden. Die Gemeinde Thayngen setzt ein solches Förderprogramm seit Jahren erfolgreich um.

Gerade bei Neubauten bringt der Minergie-Standard eine hohe Wohnqualität bei kleinem Energieverbrauch. Die erneuerbaren Energien bringen eine massive Entlastung der CO₂-Emissionen und Unabhängigkeit von fossilen Energien.

Das Heil ist nicht nur im Bau von neuen Gaskombikraftwerken mit hohen CO₂-Emissionen zu suchen, welche durch den Kauf von billigen Zertifikaten im Ausland kompensiert werden. Diese Vorgehensweise wäre scheinheilig, denn der Dreck wird hier produziert.

Einerseits leistet die Gemeinde mit den Förderbeiträgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nebst der Erhöhung der Wohnqualität einen guten Beitrag für eine umweltbewusste Energiepolitik, andererseits fördert sie die einheimische Branche für erneuerbare Energien. So bleibt das Geld in der Schweiz und fliesst nicht an arabische Ölscheichs oder russische Gasmillidäre.“

1.5 Postulat Markus Anderegg FDP: Erneuerbare Energiegewinnung. Ökoeffizienz, Minergie-Status

„Wir alle wissen, dass unsere Umwelt und damit die Lebensgrundlage unserer Kinder sowie zukünftiger Generationen mit dem Verbrennen von fossilen Brennstoffen schwer belastet wird. Die fahrlässige Abhängigkeit vom Energierohstoff Öl sollte, in unserem ureigensten Interesse, längst markant abgebaut werden. Wir spüren diesen Sachverhalt gerade jetzt sehr schmerzhaft mit rasant steigenden Preisen, die sicher nicht mehr sinken werden. Das Abbauen dieser Abhängigkeit ist möglich, auch wenn wir uns nicht vollständig aus dieser Fessel lösen können. Die Gemeinde sollte daher mit gutem Beispiel und mittels Initialzündung mutig vorgehen und diese Möglichkeiten aufzeigen und fördernd einwirken.

Ökoeffizienz ist mittlerweile rentabel. Das ist bei Industrie und Gewerbe kein Geheimnis mehr. Unsere Nachbarn Baden-Württemberg und der Vorarlberg sind uns eine beachtliche Nasenlänge voraus und verzeichnen einen eigentlichen Boom mit alternativen Energieanlagen. Auch bei uns könnten viel mehr Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Wärmekraftkopplungsanlagen mit Biogasmotoren eine grosse Menge Warmwasser und Strom erzeugen ohne die Umwelt zu belasten. Bessere Wärmedämmungen an neuen Gebäuden (Minergie und Minergie-P) sowie das Nachrüsten bestehender Gebäude, energieeffiziente Beleuchtungserneuerungen und Ersatzluftanlagen mit Wärmerückgewinnung sparen enorme Energiekosten ein und unsere Umwelt wird sauberer. Dabei wird durch diesen neuen, zukunftssträchtigen Wirtschaftszweig erst noch ein enormes wirtschaftliches Potential mit zahlreichen, zusätzlichen Arbeitsplätzen (vor allem regionale KMU-Betriebe) geschaffen.

Eine ökoeffiziente Gemeinde als Vorbild wäre ein erster Schritt und eine überzeugender Impuls, damit auch umweltbewusste Privatleute selber Energieproduzenten werden. Viele Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer könnten nebst dem Energiesparpotential und umweltschonender Heizungsanlagen auch gleich noch ihren eigenen Strombedarf sauber erzeugen. Ebenso könnten auch vermehrt private Unternehmen ökoeffiziente Kleinkraftwerkbetreiber werden und Strom an das Netz liefern. Viele solche dezentralen Kleinanlagen geben zusammengezählt schnell die Leistung eines Grosskraftwerkes.

Aus diesen Gründen bitte ich den Gemeinderat, Bericht und Antrag für eine energieeffiziente Vorbildgemeinde mit folgenden Schwerpunkten zu erstellen:

- 1. Der gesamte Gebäudebestand der Gemeinde wird bei Neubauten sowie Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auf die optimale Energieeffizienz untersucht und ausgerichtet.*
- 2. Insbesondere bei der Wärmeerzeugung aller Art werden die neuesten erneuerbaren Energietechnologien für Energieproduktion verwendet.*
- 3. Auf den zahlreichen, grossen Dächern der Gemeindegebäude (z.B. Schulbauten, Rhyfallhalle, Altersheime, Sportanlagen etc.) kann die Gemeinde selber grosse Sonnenenergieanlagen zur Warmwasser- und Stromerzeugung rentabel betreiben.*

4. *Diese grossen Dachflächen sollen auch privaten Unternehmen als Energieproduzenten zur Verfügung gestellt werden.*
5. *Die Biogasproduktion der ARA-Röti kann über eine Wärmekraftkopplungsanlage der Gemeinde oder eines Privatbetreibers heute schon zu einem markanten Wärme- und Stromproduzenten werden (Ökostrom).*
6. *Private Hausbesitzer, die Solar- oder Photovoltaikanlagen auf ihren Dächern installieren oder das Gebäude zusätzlich mit einer Wärmedämmung versehen wollen, sollen durch einfache, rasche Bewilligungsverfahren gefördert und in ihrer Absicht technisch unterstützt werden. Die neue Funktion als dezentrale Stromproduzenten soll von der Gemeinde erwünscht sein (finanzielle Fördermittel werden bereits vom Kanton zur Verfügung gestellt, die Gemeinde könnte diese als weiteren Anreiz auch aufstocken).*
7. *Die geplante Entsorgungsanlage KBA-Hard kann als zukünftiges Energiekraftwerk grosse Mengen an Strom aus Biogas liefern. Wie die bereits bekannten und seit Jahren im Betrieb stehenden Kompogas-Anlagen, die von privaten Unternehmen geführt werden, kann die Gemeinde entscheidenden Einfluss auf solche Grossprojekte nehmen, um ebenfalls Energieproduzent zu werden. Ebenso besteht natürlich auch hier die Möglichkeit die Energieproduktion durch Privatunternehmen betreiben zu lassen. Ausserdem ist nach technologisch neuester Sicht der Dinge unser Kehricht und Grünabfall ein grosses Energiepotential zur Umwandlung in Biogas, Wärme und Strom, dass unbedingt genutzt werden sollte. Damit würden auch die enormen Kosten in der Grünabfuhr eingespart. Biomasse aus dem Garten wäre sogar zusätzlich erwünscht.*

Wir müssen wirklich etwas tun in der Sache und es ist die persönliche Pflicht jedes Einzelnen, unseren Kindern eine saubere Umwelt zu hinterlassen. Ausserdem ist die einfach so hingenommene Abhängigkeit von den Ölscheichs und Energiemultis endlich zu durchbrechen. Das ist machbar und schafft mehr Konkurrenz sowie attraktivere Verhältnisse im Energiemarkt, wenn wir alle beherzt handeln.“

2. . Massnahmen zur Umsetzung der Energiepolitik

Der Kanton hat ein ehrgeiziges Förderprogramm in Kraft gesetzt, mit dem er den Energieverbrauch respektive die Zunahme des Energieverbrauchs senken will. Das Programm stösst auf eine sehr gute Resonanz und hat ein beachtliches Investitionsvolumen ausgelöst. Auf Empfehlung der Neuhauser Energiekommission ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass es Sinn macht, das Förderprogramm des Kantons zu unterstützen, sich dabei aber mit Blick auf die vorhandenen beschränkten Finanzen auf die Sanierung von Gebäudehüllen von mehrheitlich als Wohnliegenschaft genutzten Gebäuden zu konzentrieren. Der Kosten-Nutzen-Effekt dürfte hier am besten sein.

Die Gemeinde will keine eigenen Abklärungen machen, sondern stützt sich auf den Entscheid des Kantons, indem ein zusätzlicher Betrag von einem Viertel des Kantonsbeitrags, welcher für die Sanierung von Gebäudehüllen gesprochen wird, gewährt wird. Der Gemeinderat ist zuversichtlich, dass dieser Anreiz noch unentschlossene Liegenschafteneigentümergefrauen und Liegenschafteneigentümer motivieren kann, Sanierungsmassnahmen rascher und/oder aufwendiger vorzunehmen. Ziel ist es, den Verbrauch von fossilen Energieträgern in Neuhausen am Rheinflall zu senken und damit zu einer besseren Luftqualität beizutragen. Hierfür soll ein Rahmenkredit von Fr. 500'000.-- gesprochen werden, welcher in den Jahren 2011 bis 2015 in Tranchen von höchstens Fr. 10'000.-- pro Objekt zur Auszahlung gelangen soll. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass mit diesen Förderbeiträgen nur ein bescheidener Schritt zur Lösung der in den nächsten Jahren und Jahrzehnten anstehenden Energieproblemen beitragen kann.

3. Energetische Verbesserungen an Gemeindebauten

Mit dem Rahmenkredit von Fr. 350'000.-- könnten Projekte verwirklicht werden, die der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall helfen, Energie zu sparen. Zu denken ist dabei an folgende mögliche Vorhaben:

- Das Alters- und Betreuungszentrum Rabenfluh benötigt im Durchschnitt pro Tag 5'000 l Warmwasser. Der Bau einer thermischen Solaranlage würde ca. 30'000 kWh Energie im Jahr einsparen.
- Der Bau einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie, die ins Netz eingespiesen wird. Pro m² Kollektorenfläche wird, je nach Orientierung, im Durchschnitt pro Jahr ca. 110 kWh erzeugt. Als Standort käme beispielsweise die Rhyfallhalle in Frage.
- Wärmedämmung der Turnhallenfassaden der Schulanlage Rosenberg nach Minergie-Standard
- Überprüfung Sanierung Gemeindehaus

4. Finanzierung

Der Gemeinderat betrachtet die beiden oben erwähnten Rahmenkredite für die Entwicklung von Neuhausen am Rheinflall als bedeutsam, weshalb er eine Entnahme aus dem Fonds für Gemeindeentwicklung beantragt.

5. Postulat von Einwohnerrat Christian Di Ronco vom 6. März 2007

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag erfüllt der Gemeinderat das im Postulat vorgebrachte Begehren, so dass jenes als erledigt abgeschrieben werden kann.

6. Postulat von Einwohnerrat Markus Anderegg vom 2. Juli 2008

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag erfüllt der Gemeinderat das im Postulat vorgebrachte Begehren, so dass jenes als erledigt abgeschrieben werden kann. Ergänzend sei

darauf hingewiesen, dass mit der IVF Hartmann Gruppe ein neuer Vertrag für den Verkauf der Biogasproduktion der ARA Röti abgeschlossen wurde. Das neue Konzept der KBA Hard sieht eine Produktion von Biogas und Strom über eine Wärmekopplungsanlage vor. Die Anlage sollte im Frühling 2011 in Betrieb gehen.

7. Anträge

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

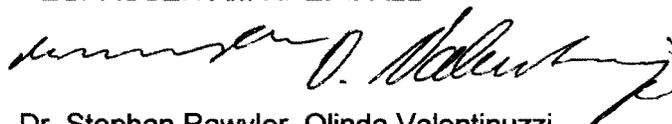
Gestützt auf diese Angaben unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Die Verordnung über Energie-Förderbeiträge wird genehmigt.
2. Zur Leistung von Beiträgen in den Jahren 2011 bis 2015 gemäss der Verordnung über Energie-Förderbeiträge wird ein Rahmenkredit von Fr. 500'000.-- bewilligt.
3. Für zusätzliche energetische Massnahmen an Gemeindebauten in den Jahren 2011 bis 2015 wird ein Rahmenkredit von Fr. 350'000.-- bewilligt.
4. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 500'000.-- entnommen.
5. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 350'000.-- entnommen.
6. Das Postulat von Einwohnerrat Christian Di Ronco vom 6. März 2007 wird als erledigt abgeschrieben.
7. Das Postulat von Einwohnerrat Markus Anderegg vom 2. Juli 2008 wird als erledigt abgeschrieben.

Die Beschlüsse Ziff. 1 bis 5 unterstehen gemäss Art. 25 lit. e und f der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler Olinda Valentinuzzi
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Beilage:
Entwurf Verordnung über Energie-Förderbeiträge

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 16. Februar 2016

**Bericht und Antrag
betreffend
Förderprogramm 2016 bis 2020**

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat aufgrund eines Postulats des damaligen Einwohnerrats Christian Di Ronco sowie eines Postulats von Einwohnerrat Markus Anderegg am 26. August 2010 Folgendes beschlossen:

«

1. Die Verordnung über Energie-Förderbeiträge wird genehmigt.
2. Zur Leistung von Beiträgen in den Jahren 2011 bis 2015 gemäss der Verordnung über Energie-Förderbeiträge wird ein Rahmenkredit von Fr. 500'000.-- bewilligt.
3. Für zusätzliche energetische Massnahmen an Gemeindebauten in den Jahren 2011 bis 2015 wird ein Rahmenkredit von Fr. 350'000.-- bewilligt.
4. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 500'000.-- entnommen.
5. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 350'000.-- entnommen.
6. Das Postulat von Einwohnerrat Christian Di Ronco vom 6. März 2007 wird als erledigt abgeschrieben.
7. Das Postulat von Einwohnerrat Markus Anderegg vom 2. Juli 2008 wird als erledigt abgeschrieben.»

Diese Fördermassnahme ist am 31. Dezember 2015 ausgelaufen.

2. Massnahmen zur Umsetzung der Energiepolitik

Der Kanton Schaffhausen musste aufgrund der unerwartet hohen Nachfrage sein umfangreiches Förderprogramm reduzieren. Nach wie vor fördert er jedoch die verbesserte Wärmedämmung von Fenstern, Wänden, Böden und Dächern. Die gleichen Massnahmen hat bis anhin auch die Gemeinde gefördert, da hier der Kosten-Nutzen-Effekt am besten sein dürfte. Auch wenn es zu Mitnahmeeffekten gekommen sein dürfte, so hat sich die Fördermassnahme bewährt. Sie wurde wie folgt in Anspruch genommen:

Jahr	bewilligte Beitrags- gesuche	ausbezahlte Beträge	zugesagte Beträge
		Franken	
2011	24	9'227.50	31'886.25
2012	31	37'022.50	88'895.00
2013	13	21'925.00	28'035.00
2014	5	34'585.00	14'670.00
2015	9	13'480.00	25'412.50
Total	82	116'240.00	188'898.75
Ø		23'248.00	

Die Mehrheit des Gemeinderats erachtet es als sinnvoll und finanziell vertretbar, die Fördermassnahmen zur Gebäudesanierung während weiteren fünf Jahren auszurichten. Die Minderheit ist demgegenüber der Ansicht, dass eine Fortsetzung dieser Förderung nicht notwendig sei, da die Mitnahmeeffekte überwiegen würden.

Die Gemeinde will weiterhin keine eigenen Abklärungen machen, sondern sich auf den Entscheid des Kantons stützen, indem ein zusätzlicher Betrag von einem Viertel des Kantonsbeitrags, der für die Sanierung von Gebäudehüllen gesprochen wird, gewährt wird. Hierfür soll ein Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- gesprochen werden, der in den Jahren 2016 bis 2020 in Tranchen von höchstens Fr. 10'000.-- pro Objekt zur Auszahlung gelangen soll. Der Rahmenkredit ist dem Fonds zur Gemeindeentwicklung zu entnehmen.

3. Energetische Verbesserungen an Gebäudehüllen von Gemeindebauten

In den nächsten Jahren stehen Sanierungsarbeiten namentlich beim Schulhaus Rosenberg und eventuell beim Alters- und Pflegeheim Schindlergut bei der Gebäudehülle an. Um auch bei den gemeindeeigenen Bauten energiesparende Massnahmen bei der Gebäudehülle zu ermöglichen, ist ein weiterer Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- zu sprechen, der wiederum dem Fonds zur Gemeindeentwicklung zu entnehmen ist. In der Vergangenheit konnte der Gemeinderat dem bisherigen Rahmenkredit Beiträge für die Sanierung der Gebäudehülle des Trotentheaters, der Friedhofskapelle sowie der Rhyfallhalle entnehmen.

4. Verlängerung der Verordnung über Energie-Förderbeiträge

Die Ausrichtung von Förderbeiträgen an Private hat sich bisher auf die Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 (NRB 700.401) gestützt. Der Gemeinderat schlägt vor, die Gültigkeit dieser Verordnung bis 31. Dezember 2020 zu verlängern, was eine Anpassung von Art. 6 bedingt (Die Änderung ist fett und kursiv geschrieben.):

«Art. 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und bleibt bis 31. Dezember **2020** gültig.»

Diese Teilrevision soll rückwirkend ab 31. Dezember 2015 gelten.

5. Zuständigkeit

Die Teilrevision der Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 untersteht gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (Verfassung; NRB 101.000) dem fakultativen Referendum. Die beiden Kreditbeschlüsse sowie die Entnahme aus dem Fonds für Gemeindeentwicklung liegen dagegen in der abschliessenden Kompetenz des Einwohnerrats (Art. 25 lit. f Verfassung).

6. Anträge

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Angaben unterbreitet Ihnen der Gemeinderat mit Mehrheit folgende Anträge:

1. Die Teilrevision der Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 wird genehmigt.
2. Zur Leistung von Beiträgen in den Jahren 2016 bis 2020 gemäss der Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010 wird ein Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- bewilligt.
3. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 200'000.-- entnommen.
4. Für zusätzliche energetische Massnahmen an der Gebäudehülle von Gemeindebauten in den Jahren 2016 bis 2020 wird ein Rahmenkredit von Fr. 200'000.-- bewilligt.
5. Dem Fonds für Gemeindeentwicklung wird ein Betrag von Fr. 200'000.-- entnommen.

Der Beschluss Ziff. 1 untersteht gemäss Art. 14 lit. a und Art. 25 lit. f der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüßen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident



Janine Rutz
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

1. Bericht und Antrag betreffend Förderprogramm 2011 bis 2015; Fördersätze, Bedingungen und Rahmenkredite vom 11. August 2010
2. Verordnung über Energie-Förderbeiträge vom 11. August 2010
3. Kanton Schaffhausen, Förderprogramm Energie 2016, Fördersätze und Bedingungen, Stand: 4. Januar 2016

Verordnung über Energie-Förderbeiträge

vom 11. August 2010

Der Einwohnerrat beschliesst¹:

Art. 1 förderungsfähige Gebäudesanierungen

Die Gemeinde kann Beiträge an die Sanierung der Gebäudehüllen von Neuhauser Gebäuden mit einem Wohnanteil von mindestens 70 % leisten, die gestützt auf eine vor 2000 rechtskräftig gewordene Baubewilligung erstellt wurden.

Art. 2 Höhe des Förderbeitrags

Der Beitrag der Gemeinde beträgt gestützt auf den Entscheid des Kantons Schaffhausen ein Viertel derjenigen Leistung, welche der Kanton Schaffhausen als Förderbeitrag für die Sanierung von Gebäudehüllen ausrichtet, wobei der Beitrag der Gemeinde pro Objekt maximal Fr. 10'000.-- beträgt. Der Einwohnerrat beschliesst hierzu einen Rahmenkredit.

Art. 3 Einreichung Gesuch

Das Gesuch für einen Beitrag der Gemeinde muss vor Baubeginn beim Baureferat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall eingereicht werden, welches über das Gesuch befindet.

Art. 4 Kontrolle

Die Bauherrschaft hat die Ausführung der Sanierungsarbeiten so rechtzeitig mitzuteilen, dass wenigstens eine Zwischen- sowie eine Schlusskontrolle erfolgen können.

Art. 5 Ausführung der Sanierung

Wird die Sanierung nicht innert zwei Jahren ab Erhalt der Förderzusage der Gemeinde ausgeführt, verfällt der Förderbeitrag.

Art. 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und bleibt bis 31. Dezember 2020 gültig².

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 26. August 2010

²Beschluss des Einwohnerrats vom 12. Mai 2016